

Energieberater2020 Freiwillige Selbstverpflichtung

Energieberatungen benötigen verbindliche Grundsätze, um als kompetente, neutrale und vertrauenswürdige Dienstleistungen die notwendige gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Daher bestätigen Energieberater/innen im Qualitätsanerkennungsprozess die folgende freiwillige Selbstverpflichtung. Sie gilt für alle anerkannten Energieberater/innen unabhängig von ihrer fachlichen oder methodischen Spezialisierung.

Der / die Energieberater/in

.....
Anrede/Titel/ Name

Vorname

.....
Name Büro

.....
Strasse

PLZ

Ort

.....
Tel:

E-Mail:

Web:

Ich / Wir sind Mitglied:

☐ BAKA

☐ DEN e.V.

☐ GIH

☐ Architektenkammer

☐ Ingenieurkammer

☐ Sonstige

.....

☐ Ich / Wir sind idi-al Anwender seit:

Qualifizierungsmaßnahmen

☐ Ich / Wir möchten an Seminaren "EnergieeffizienzZukunft Altbau" teilnehmen.
Bitte senden Sie mir mehr Informationen dazu.

☐ Ich habe idi-al Seminar besucht. ☐ Ich benötige mehr Informationen zu idi-al

Der/die Energieberater/in verpflichtet sich:

- ▣ den Grundsätzen der freiwilligen Selbstverpflichtung zu folgen
- ▣ keinen Auftrag anzunehmen, bei dem er/sie durch andere Interessen daran gehindert sein könnte, ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zu beraten
- ▣ einen Auftraggeber vor Vertragsabschluss über Interessen zu informieren, die geeignet sein könnten, Zweifel an seiner uneingeschränkten Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers zu wecken
- ▣ den/die Auftraggeber/in entsprechend seinem Bedarf individuell beraten.
- ▣ die gesamten Prozesse umfassend zu beraten und begleiten.
- ▣ Aufträge persönlich zu bearbeiten
- ▣ nur Aufträge annehmen, die er selbständig oder in Zusammenarbeit mit weiteren Experten in der Lage ist zu bearbeiten.
- ▣ die gängigen Gesetze, Verordnungen, DIN- und VDI-Vorschriften zu befolgen und sich am neuesten Stand der Technik zu orientieren (siehe Anhang)

Energieberater2020 Freiwillige Selbstverpflichtung

- ▣ zu einer vorsorgenden, der Umwelt und Energieeinsparung verbundenen, unabhängigen, objektiven, produktneutralen und integrierenden Zielsetzung ihrer Arbeit
- ▣ keine Interessen zu verfolgen, die der Energieeinsparung oder dem Erhalt der Umwelt entgegenstehen
- ▣ zu einer unparteiischen, aber nicht unpolitischen Arbeit
- ▣ zu einer vertraulichen Behandlung der Beratungsinhalte gegenüber Dritten
- ▣ zu einem breiten Fundament an beratungsrelevantem Wissen, das durch kontinuierliche berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung aktualisiert wird und nach Ablauf der 2jährigen Anerkennung nachzuweisen ist
- ▣ durch das eigene Handeln zur Glaubwürdigkeit der Energieberatung beizutragen
- ▣ zu Solidarität untereinander, die sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung zeigt
- ▣ das Signet für die Qualitätsmarke zurückzugeben, falls die Anerkennung als Energieberater/in ausläuft und/oder nicht verlängert wird
- ▣ werbliche Hinweise auf die Anerkennung als Energieberater/in nur in der zulässigen Form und im zulässigen Zeitraum vorzunehmen
- ▣ eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorweisen zu können, die eventuelle Ansprüche des Auftraggebers abdeckt
- ▣ Offenlegung der Berechnungsergebnisse
- ▣ Bei Wärmebrücken, die durch den Berater nicht ausgeführt werden können, muss ein sachkundiges Ingenieurbüro mit herangezogen werden.
- ▣ Bei Differenzdruckmessungen und Infrarotaufnahmen, hydraulischer Abgleich, die durch den Berater nicht ausgeführt werden, müssen sachkundige Personen mit nachgewiesener Qualifikation hinzugezogen werden.
- ▣ Mit einer geeigneten Software aus Gütegemeinschaft
- ▣ Anerkenntnis der stichprobenhaften Überprüfung durch eine legitimierte Institution

Im übrigen gilt:

- ▣ die im EnBe2020 Portal ausgewiesenen Kriterien zu erfüllen bzw. die Nachweise dafür vorzulegen

Der volle Text der freiwilligen Selbstverpflichtung ist dem Beratungsempfänger auf Verlangen auszuhändigen.

Hiermit erkenne ich die Qualitätsrichtlinien und die Selbstverpflichtung an.
Der komplette Text der Richtlinie ist mir bekannt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlagen